

S A T Z U N G
DES VEREINS STADTKAPELLE FRIEDBERG E.V.

§ 1
NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Friedberg e.V.“.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Er führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Sitz des Vereins: Musikpavillon der Stadt Friedberg, Aichacher Str.18, 86316 Friedberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
ZWECK DES VEREINS

1. Der Zweck des Vereins ist, am kulturellen Leben der Stadt Friedberg mitzuwirken und die gehobene und konzertante Blasmusik im Sinne des § 3 dieser Satzung zu fördern.

§ 3
GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4
ORGANE

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Vorstandschaft
 - die Generalversammlung
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei der Anwesenheit der Hälfte der aktiven stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder.
Die Sitzungen der Vorstandschaft sind grundsätzlich nicht öffentlich.
Die Generalversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung dagegen ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Generalversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
3. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ferner erhalten alle Vorstandsmitglieder eine Kopie der Niederschrift.

§ 5
DIE VORSTANDSCHAFT

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer
 - f) dem musikalischen Leiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich nach deren Positionen.
4. Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
Der musikalische Leiter wird nicht gewählt, er gehört kraft seines Amtes der Vorstandschaft an.
5. Sitzungen der Vorstandschaft sind regelmäßig oder bei Bedarf abzuhalten.
Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Angelegenheiten, die den Verein erheblich finanziell belasten, sind in der Generalversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu regeln.
6. Die Vorstandschaft bestellt nach Absprache mit den aktiven Mitgliedern den musikalischen Leiter und dessen Stellvertreter.
7. Beim Rücktritt der gesamten Vorstandschaft hat diese die Geschäfte kommissarisch fortzuführen, bis die Generalversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung eine neue Vorstandschaft gewählt hat.
Beim Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder ist sinngemäß zu verfahren.

§ 6
DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladung aller Mitglieder erfolgt schriftlich und muss mindestens eine Woche vor der Versammlung erfolgen. Die Tagesordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorstand, im Verhinderungsfall der 2. Vorstand.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des 1. Vorstandes, des musikalischen Leiters, des Schriftführers, des Kassierers und der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Wahl der zwei Kassenprüfer
Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und in der Generalversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.
 - e) die Wahl der Vorstandschaft
Für die Durchführung der Wahl ist ein aus zwei wahlberechtigten Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Dem Wahlausschuss dürfen keine Mitglieder der bisherigen Vorstandschaft angehören. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist mit der Bekanntgabe der neu gewählten Vorstandschaft beendet. Die Wahl ist grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen.
Stimmrecht sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder.
Alle volljährigen Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar.

- f) Anträge auf die Änderung der Satzung müssen vor der Generalversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- g) die Auflösung des Vereins (siehe § 9)

§ 7

DIE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden
 - a) auf Verlangender Vorstandschaft
 - b) auf Verlangen von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder.
2. Der § 6 (Generalversammlung) gilt auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Dem neuen Mitglied ist die Vereinssatzung auszuhändigen.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Vorstandschaft.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag. Seine Höhe beschließt die Generalversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod
 - b) Austritt
Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft und zu jedem Zeitpunkt erfolgen.
 - c) Ausschluss
Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung.
7. Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die Mitglieder tragen für das ihnen zur Verfügung gestellte Vereinseigentum die volle Haftung über die Mitgliedschaft hinaus. Vereinseigentum ist in einwandfreiem Zustand umgehend zurückzugeben.
8. Die aktiven Mitglieder sind gehalten, an den Proben, Auftritten und sonstigen Anlässen teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen. Den Aktiven wird zur Auflage gemacht, bei Proben und Auftritten musikalisch ihr Bestes zu geben, Kameradschaft und Disziplin zu wahren und den Anordnungen des 1. Vorstandes und des musikalischen Leiters bzw. deren Vertreter Folge zu leisten.

§ 9

VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Vereinsauflösung kann nur durch Beschluss der Generalversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss ist bei einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Friedberg, die es zeitnah und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

3. Sachwerte sind der Stadt Friedberg treuhänderisch zu übergeben.
4. Die erforderliche Liquidation erfolgt durch den 1. Vorstand.

§ 10 DATENSCHUTZ

1. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung,
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Vereinsangelegenheiten gelten die zuständigen §§ im BGB.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung hat die außerordentliche Mitgliederversammlung am 19. Dezember 2009 in Friedberg beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die bis dahin gültige Satzung tritt damit außer Kraft.

Friedberg, den 19. Dezember 2009

Unterschriften

PS: Die aktuell vorliegende Satzung wurde mit 27.01.2010 in das Vereinsregister Augsburg (VR10395) aufgenommen.